

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Voraussichtliche Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2017 Geschäftsberichte 2015 des KVBW und der ZVK

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Voraussichtliche Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2017

Vorbehaltlich der endgültigen Festlegung in der Haushaltssatzung teilen wir Ihnen folgende **Umlagesätze für das Jahr 2017** mit:

- Die Allgemeine Umlage wird unverändert in Höhe von 37 % erhoben. Diese Umlage fällt nur bei den Mitgliedern an, die dem KVBW Angehörige i. S. v. § 6 GKV (insb. Beamte und vergleichbare Beschäftigte sowie Versorgungsempfänger) zugeführt haben.
- Unter Berücksichtigung des bisherigen Haushaltsverlaufs wird die Besondere Umlage zur Deckung der Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten), die dem Versorgungsverband durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen, für 2017 voraussichtlich betragen für

		zum Vergleich	
		2017	2016
a)	 vollbeschäftigte Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, jeweils 	5€	5€
b)	 teilzeitbeschäftigte Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, jeweils 	3€	3€



		zum Vergleich	
		2017	2016
c)	freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung ¹⁾ oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen ²⁾ , jeweils	150€	150€
d)	freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen ³⁾ , jeweils	150 €	300€
e)	alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten, jeweils	3.000 €	3.400 €
f)	gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV, jeweils	3.000 €	2.500 €
g)	alle übrigen Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV, jeweils	8.900 €	8.600€

Mit den Pflegestärkungsgesetzen I und II wurden umfangreiche Leistungsverbesserungen im Pflegebereich umgesetzt. Wir bedauern die notwendige Erhöhung der Umlagesätze in den Umlagegruppen f) und g), die insbesondere auf das 2017 ausgabewirksam in Kraft tretende Pflegestärkungsgesetz II zurückzuführen sind.

Soweit sich der Beihilfeberechtigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, erhöht sich die Umlage in den Umlagegruppen c) bis e) um einen pauschalen Zuschlag von 264 €. Bei Fragen zur Umlage steht Ihnen **Frau Staub** gerne zur Verfügung (Tel. 0721 5985-323 bzw. 0711 2583-323; E-Mail: <u>zg30@kvbw.de</u> oder Telefax 0721 5985-525).

2. Geschäftsberichte 2015 des KVBW und der ZVK

Mit unseren zwei Geschäftsberichten informieren wir Sie - auch in diesem Jahr - über die Entwicklungen des vorangegangenen Geschäftsjahrs - sowohl für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) als auch für die Zusatzversorgungskasse (ZVK).

Die Berichte für 2015 werden in den nächsten Tagen fertiggestellt und sind dann **online** auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik - Wir über uns - Downloads als PDF-Datei abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold

Direktor

Das sind Arbeitnehmer, die entgegen der KAV-Empfehlung beihilferechtlich **nicht** mit den Pflichtversicherten gleichgestellt und deshalb nicht den Umlagegruppen a) oder b) zugeordnet sind.

²⁾ Das sind Arbeitnehmer, die nach dem 31. März 2000 ihren bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuss nicht verwirklicht haben.

Das sind z. B. Dienstvertragsinhaber mit beamtenrechtlichem Beihilfeanspruch, die einen Beitragszuschuss erhalten.